OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604300/2/KH

Datum:
Linz, 21. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Mag. Dr. C. F., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Jänner 2021, GZ: VStV/920300782354/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom X. Jänner 2021, GZ: VStV/920300782354/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) über Mag. Dr. C. F. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), da ihm vorgeworfen wurde, am X. Mai 2020 um X Uhr in X, X gegenüber Nr. X den PKW mit dem Kennzeichen X mit zwei Rädern auf dem Gehsteig abgestellt zu haben, obwohl die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art verboten ist und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StVO 1960 nicht vorlagen.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher er vorbrachte, dass im vorliegenden Fall weder eine Bodenmarkierung, noch ein Gehsteig zweifelsfrei erkennbar sei und der Straßenabschnitt zwischen Entwässerungsrinne und Straßenrand zudem für Fußgänger, eventuell auch mit Kinderwägen oder Gehbehinderung oder Rollstuhlfahrer gänzlich ungeeignet sei. Die Breite betrage meist ca. 1,2 m, stellenweise nur 105 cm, das Quergefälle zwischen 5 und 7 %, was stark von der ÖNORM B 1600 abweiche, welche eine Mindestbreite von 1,5 m und eine Querneigung von max. 2 % empfehle. Die Entwässerungsrinne bzw. die dort befindlichen Schachtabdeckungen ließen aufgrund ihrer technischen Auslegung auf eine Belastungsklasse schließen, die ein Befahren zulasse. Besagter Straßenabschnitt sei deshalb nicht erkennbar für den Fußgängerverkehr vorgesehen.
Beantragt wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu eine Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf stellte am X. Mai 2020 um X Uhr in X, X gegenüber Nr. X das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X auf der in Fahrtrichtung gesehen rechten Straßenseite ab. In diesem Bereich befindet sich eine aus Pflastersteinen gefertigte Entwässerungsrinne, wobei jeweils drei Steine nebeneinander angeordnet sind, der mittlere Stein tiefer gelegt ist und die beiden äußeren Steine schräg gelegt sind, sodass dadurch eine Entwässerungsrinne gebildet wird. Zwischen dieser

Rinne und der Hecke am rechten Straßenrand befindet sich ein asphaltierter Streifen, welcher in dem Bereich, wo der Bf zur Tatzeit sein Fahrzeug abgestellt hatte, ca. einen Meter breit ist und in Richtung der durch die wie oben erwähnt angeordneten Pflastersteine gebildeten Entwässerungsrinne schräg abfällt, somit eine Querneigung zur Straßenmitte hin aufweist. In dieser Entwässerungsrinne befinden sich in größeren Abständen Schachtgitter.

Am Ende der Straße an der Biegung in Richtung X steigen die auf der inneren, in Richtung des ca. ein Meter breiten Streifens befindlichen Pflastersteine kontinuierlich an und die zwischen den Pflastersteinen und der Hecke befindliche Fläche verbreitert sich. Im Bereich der Biegung steigt die innere Reihe der Pflastersteine kontinuierlich an, sodass die erhöhte asphaltierte Fläche zwischen Hecke und Pflastersteinen nunmehr durch eine im Vergleich zur Fahrbahn erhöhte Randsteinreihe begrenzt wird. Die restlichen zwei Reihen an Pflastersteinen befindet sich auch in diesem Bereich nach wie vor auf Fahrbahnniveau.

Auf der dem Tatort gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein teils mehr als doppelt so breiter, gegenüber der Fahrbahn erhöhter und mit einer Reihe Pflastersteine von ihr abgegrenzter Gehsteig.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

§ 2. Begriffsbestimmungen.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als [...]
10. Gehsteig: ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße; [...]
Gemäß § 8 Abs. 4 1. Satz StVO ist die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit

Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, verboten.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO normiert, dass jemand eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist, der als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, dass er das von ihm gelenkte Fahrzeug mit zwei Rädern auf dem Gehsteig abgestellt habe, welcher hiedurch vorschriftswidrig benützt worden sei und die Ausnahmebestimmungen nach § 8 Abs. 4 Z. 1 bis 3 StVO nicht vorgelegen seien.

Hiezu ist auszuführen, dass der im angefochtenen Straferkenntnis als Gehsteig qualifizierte Straßenbereich an jener Stelle, an der der Bf zur Tatzeit sein Fahrzeug abgestellt hatte, durch eine aus Pflastersteinen gefertigte Entwässerungsrinne, wobei jeweils drei Steine nebeneinander angeordnet sind, der mittlere Stein tiefer gelegt ist und die beiden äußeren Steine schräg gelegt sind, von der Fahrbahn abgegrenzt ist und das Fahrzeug des Bf zur Tatzeit mit beiden rechten Rädern auf der asphaltierten Fläche zwischen den Pflastersteinen und der Hecke und mit den beiden linken Rädern auf der Fahrbahn abgestellt war.

Gemäß der in § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO normierten Definition des Begriffs „Gehsteig“ handelt es sich dabei um einen für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzten Teil der Straße. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei jenem Ort, an dem der Bf sein Fahrzeug abgestellt hatte, um einen von der Fahrbahn durch Randsteine abgegrenzten Teil der Straße. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es für die Qualifikation eines Straßenteils als Gehsteig nicht wesentlich, dass die Begrenzungssteine und Pflastersteine nicht über das Fahrbahnniveau hinausragen (vgl. VwGH 18.6.1982, 82/02/0023). Im vorliegenden Fall ragen die dreireihig angeordneten Pflastersteine nicht über das Straßenniveau hinaus, sondern befinden sich aufgrund ihrer Neigung darunter. Dennoch wird im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur davon auszugehen sein, dass es sich bei jener Fläche, auf der das Fahrzeug des Bf mit den beiden rechten Rädern abgestellt war, um einen Gehsteig im Sinn der in § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO enthaltenen Legaldefinition handelt. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als verwirklicht anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht (VwGH 27. Juni 2017, Ra 2014/05/0050, mwN).

Es ist dem Bf zuzubilligen, dass der im vorliegenden Fall als Gehsteig zu qualifizierende Straßenteil auf den ersten Blick nicht als solcher erkennbar ist, zumal auf der anderen Straßenseite ein breiter und höhenmäßig vom Fahrbahnniveau abgesetzter Gehsteig situiert ist. Darüber hinaus ist auch eine Begrenzung durch Randsteine, welche gegenüber der Fahrbahn nicht erhöht ist, nicht augenscheinlich als Gehsteig zu identifizieren, dennoch entbindet die Unkenntnis der Definition des Begriffs in der StVO nicht von einer subjektiven Verantwortlichkeit. Diese wird im vorliegenden Fall jedoch als leichte Fahrlässigkeit einzustufen sein.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht entgegengetreten. Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind im Verfahren vor der belangten Behörde nicht hervorgekommen.

Da auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist, ist im vorliegenden Fall die dem Bf zugestandene leichte Fahrlässigkeit auch bei der Bemessung der Strafe entsprechend zu berücksichtigen, weshalb die verhängte Verwaltungsstrafe auf 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt wird.

2.4. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing